



Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Umweltschutzdirektion

Zentrale Beschaffungsstelle

*Die **Vorbefassung** - eine Eigenheit des öffentlichen Beschaffungswesens*

MERKBLATT

Oktober 2015

Zentrale Beschaffungsstelle

Die Vorbefassung - eine Eigenheit des öffentlichen Beschaffungswesens

Im Gegensatz zum privatrechtlichen Beschaffungswesen kennt das öffentliche Beschaffungswesen die Thematik der Vorbefassung. Aufgrund dessen sind im Besonderen die Beauftragten einer Bauherrschaft, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind angehalten, diesem besonderen Aspekt des öffentlichen Beschaffungswesens die entsprechende Aufmerksamkeit beizumessen.

Eintreten der Vorbefassung

Die Thematik *Vorbefassung* wird tangiert, indem ein spezifischer Kontakt oder ein spezifischer Informationsaustausch oder eine spezifische Zusammenarbeit zwischen Beauftragten (Planer) der Bauherrschaft und Lieferanten/Unternehmungen stattfindet, unabhängig des jeweiligen Projektstands. Ein Mitwirken seitens Lieferanten/Unternehmung kann durchaus wünschbar und der Projektoptimierung dienen, aber dem Umfang und der Intensität der Mitwirkung sind Grenzen gesetzt.

Intensität der Vorbefassung

Die Intensität der Vorbefassung resultiert aus der Art und Weise einer Zusammenarbeit zwischen Planer und Lieferanten/Unternehmungen. Je intensiver und je detaillierter beraten und/oder geplant wird, desto schwieriger wird es, für ein anstehendes Beschaffungsverfahren eine Zulassung der beratenden Unternehmung zu gewähren.

Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen

- Grundsatz: *wer plant, baut nicht/wer baut, plant nicht*
- Die verbreitete Praxis Richtpreise anzufragen oder gar Richtpreisangebote einzuholen, damit zum Beispiel ein Kostenvoranschlag erstellt oder verifiziert werden kann, sowie auch die Abklärung der Praxistauglichkeit von Lösungsansätzen, führt unweigerlich zur Frage der Vorbefassung und der daraus resultierenden Folgen.
- Lieferanten/Unternehmungen, die während der Projektierung und/oder Vorbereitung der Ausschreibung kontaktiert wurden, mitgewirkt haben oder gar im Auftrag der Beauftragten der Bauherrschaft tätig waren, sind in der Regel in den konkreten Beschaffungsverfahren als Anbietende nicht mehr zugelassen.

Überlegungen vor der Kontaktaufnahme und zum Verhalten bei Kontakt mit Lieferanten/Unternehmungen

- Ist der Beizug eines Lieferanten oder einer Unternehmung unabdingbar?
- Sofern die Beratung durch einen Lieferanten oder eine Unternehmung unumgänglich ist, in welcher Art und Weise soll diese erfolgen?
- Kommt der Lieferant oder die Unternehmung als potentieller Anbieter in Frage?
- Absprache mit der Bauherrschaft vor einer allfälligen Anfrage eines Lieferanten oder einer Unternehmung, auch wenn eine allfällige Leistungserbringung abgegolten werden soll.
- Klärung der Frage, ob die beabsichtigte Anfrage oder Leistungserbringung (auch gegen Abgeltung) eines Lieferanten oder einer Unternehmung zum Ausschluss aus einem künftigen Beschaffungsverfahren führt.
- Offene und transparente Kommunikation gegenüber dem Lieferanten oder der Unternehmung im Vorfeld der eigentlichen Anfrage.

Risikobeurteilung

Die Graphik kann zur Grobbeurteilung, bezüglich Einstufung einer Handlung die zur Unvereinbarkeit infolge Vorbefassung führen kann, behilflich sein.

Häufigkeit	sehr oft	Internetrecherche	Richtpreisanfrage (einzelne Preise) bei Lieferanten/Unternehmungen Beratung durch Lieferanten/Unternehmungen Lösungsvorschlag bei Lieferanten/Unternehmungen anfragen	Zusammenarbeit in der Planung sowie in der Vorbereitung einer Ausschreibung (Entwicklung von Lösungen, Ausführungsplanung, Detaillösungen und/oder Detailkonzepte, Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft erstellen) mit Lieferanten/Unternehmungen Richtpreisangebote bei Lieferanten/Unternehmungen einholen
	oft	Farbmuster bei Lieferanten / Unternehmungen bestellen Kontakt mit Lieferanten / Unternehmungen während der Realisierung eines Projektes		
	selten	Messebesuche (z.B. SwissBau)		
		klein	mittel	gross
		Auswirkung		

Massgebende gesetzliche Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen

- [GATT / WTO-Übereinkommen \(GPA\)](#)
 - Art. VI Abs. 4 Technische Spezifikationen
- [Vergaberichtlinien \(VRöB\) zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen \(IVöB\)](#)
 - § 8 Vorbefassung
- [Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft \(Beschaffungsverordnung\)](#)
 - § 18 Unvereinbarkeit